

# RS OGH 2001/10/23 5R69/01p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2001

## Norm

ZPO §116

ZPO §387a

ZPO §398 Abs1

## Rechtssatz

Ein Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil steht dem Beklagten nicht mehr zu, wenn der Auftrag zur schriftlichen Klagebeantwortung bereits dem ausgewiesenen Vertreter (Rechtsanwalt) des Beklagten zugestellt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass für den Beklagten gemäß § 116 ZPO ein Rechtsanwalt zum Kurator bestellt wurde.

## Entscheidungstexte

- 5 R 69/01p  
Entscheidungstext OLG Innsbruck 23.10.2001 5 R 69/01p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2001:RI0000109

## Dokumentnummer

JJR\_20011023\_OLG0819\_00500R00069\_01P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)